

22. März 2018

Umsetzung und Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen

Tagungsleitung: Katja Lerch

Inhalt Tagungsunterlagen

Teil 1: Informationen

Liste der Teilnehmenden / Programm / Referierende / Informationen über SJWZ

Teil 2: Unterlagen Gitti Mahn und Brigitta Peter

Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB

Teil 3: Unterlagen Kurt Giezendanner und Suzanne Otz

Kostenintensive Kinderschutzmassnahmen und deren Finanzierung

Teil 4: Unterlagen Peter Diggelmann und Martina Isler

Dringliche Massnahmen, insbesondere im Spannungsfeld von laufenden Rechtsmittelverfahren

Programm

- 13:30** Begrüssung und Einführung
- 13:45** Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB
- 14:15** Kostenintensive Kinderschutzmassnahmen und deren Finanzierung
- 14:45** Dringliche Massnahmen, insbesondere im Spannungsfeld von laufenden Rechtsmittelverfahren
- 15:15** Kaffeepause
- 15:45** 1. Workshop-Block
- 16:45** 2. Workshop-Block
- 17:30** Ende der Veranstaltung mit anschliessendem Apéro

Wer wir sind. Zweck und Ziele.

Die Stiftung juristische Weiterbildung Zürich führt durch ausgewiesene Referentinnen und Referenten aktuelle und praxisnahe Weiterbildungsveranstaltungen durch. Diese Veranstaltungen richten sich an Juristinnen und Juristen in Gerichten, Anwaltschaft, Verwaltungen und Unternehmen.

Die vor über dreissig Jahren durch den Kanton (Gerichte und rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität), den Zürcherischen Juristenverein und den Zürcher Anwaltsverband gegründete Stiftung hat neben der Weiterbildung den Erfahrungsaustausch von Dozenten und Praktikern zum Zweck.

Der Stiftungsrat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Gerichte, der Universität, der Anwaltschaft, des Zürcher Juristenvereins sowie der Verwaltung und der Wirtschaft zusammen und zeichnet für die Gestaltung des Jahresprogrammes verantwortlich. Ihr gegenwärtiger Präsident ist RA Dr. iur. Markus Vischer, LL.M.

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Gitti Mahn und Brigitta Peter

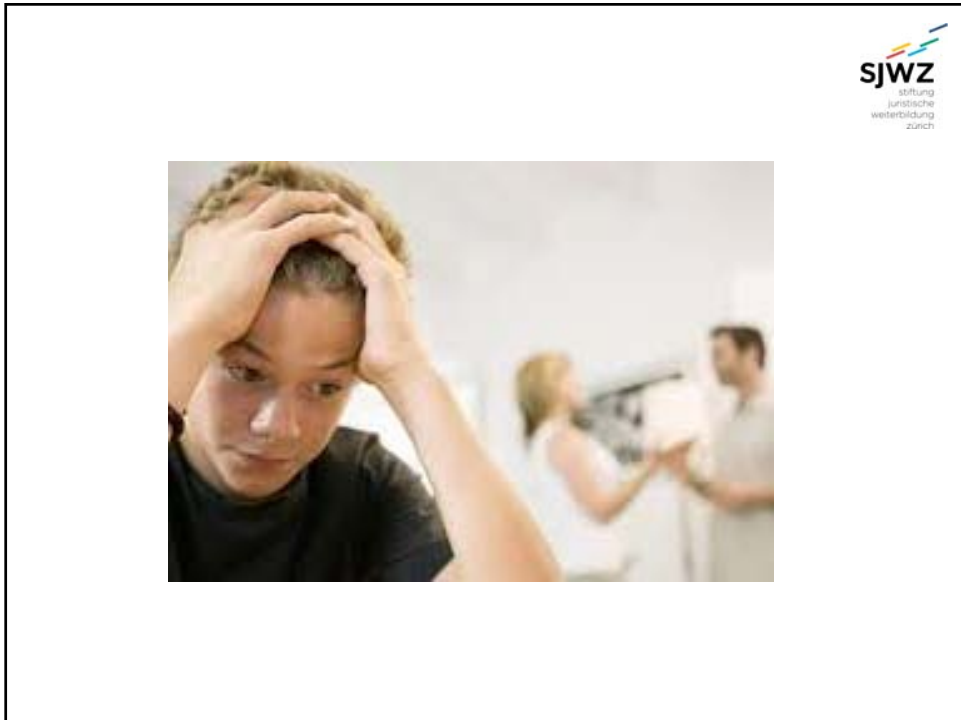
Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB

Teil 3: Unterlagen Kurt Giezendanner und Suzanne Otz

Kostenintensive Kindesschutzmassnahmen und deren Finanzierung

Teil 4: Unterlagen Peter Diggelmann und Martina Isler

Dringliche Massnahmen, insbesondere im Spannungsfeld von laufenden Rechtsmittelverfahren



Unterscheidung zwischen Erziehungsbeistandschaft und Besuchsrechtsbeistandschaft

Erziehung: Art 308 Abs. 1 und 2

Besuchsrecht: Art. 308 Abs. 2

Abs. 1:

Unterstützung der Eltern in ihrer
Sorge **mit Rat und Tat**

und / oder Abs. 2, z.B.:

- ❖ Überwachung der schulischen Situation
- ❖ Platzierung organisieren und begleiten
- ❖ Sozialpäd. Familienbegleitung einrichten und überwachen
- ❖ Überwachung der Therapie
- ❖ Eltern bei der Einrichtung einer Tagesbetreuung unterstützen

❖ Eltern darin unterstützen,
das angeordnete
Besuchsrecht umzusetzen

❖ Eltern darin unterstützen,
die gemeinsame elterliche
Sorge wahrzunehmen

❖ Eltern darin unterstützen, in
angemessener Weise zu
kommunizieren

Vorstellungen der Eltern

Erziehungsbeistandschaft

- ❖ Angst, dass das Kind den Eltern weggenommen wird
- ❖ Angst vor Einflussnahme, Einschränkung, Kontrolle
- ❖ Suche nach Unterstützung, Rat, konkreter Hilfe im Alltag und im Kontakt mit Dritten (z.B. Schule)

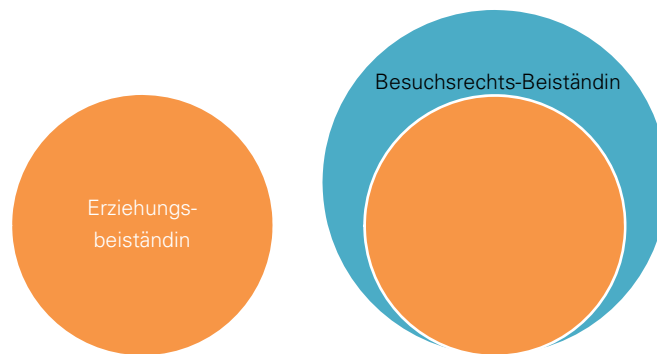
Besuchsrechtsbeistandschaft

- ❖ Angst, das Kind an den anderen Elternteil zu verlieren
- ❖ Angst, zu kurz zu kommen
- ❖ Angst vor Kontrollverlust bzw. Kontrollübernahme durch den anderen Elternteil
- ❖ Suche nach Verbündeten gegen den anderen Elternteil

2 Berufe - 2 Beistände!

Erziehungsbeiständin

Besuchsrechtsbeiständin



2 Berufe / 2 Arbeitshaltungen der Beiständin/des Beistands

Erziehungsbeistandschaft

- ❖ Bereitschaft zu verstehen, was zur Massnahme geführt hat
- ❖ Unterstützen auch minimalster elterlicher Kompetenzen
- ❖ Begleiten in schwierigen Situationen (z.B. Kind platzieren)
- ❖ Erklären, «übersetzen», beraten
- ❖ Bestehende Kooperation der Eltern stärken

Besuchsrechtsbeistandschaft

- ❖ Klare, strenge, distanzierte Haltung in der Beratung
- ❖ Keine Koalitionen mit einem Elternteil, zu beiden eine klare, distanzierte Beziehung
- ❖ Haltung: Angeordnete Regelung wird umgesetzt
- ❖ Immer das Kind im Zentrum

Gründe für unterschiedliche Arbeitshaltungen

Erziehungsbeistandschaft

- ❖ Eltern sind von sich aus nicht in der Lage, ihre elterlichen Aufgaben wahrzunehmen
- ❖ Eltern brauchen Anleitung und Unterstützung, um die Interessen des Kindes zu wahren
- ❖ Kind braucht Strukturen und Sicherheit

Besuchsrechtsbeistandschaft

- ❖ Eltern sind nicht in der Lage, die Bedürfnisse des Kindes im Bezug auf den anderen Elternteil wahrzunehmen
- ❖ Eltern sind nicht bereit, die Ansprüche des anderen Elternteils zu akzeptieren
- ❖ Hohe Konflikteskalation: «Gemeinsam in den Abgrund»

Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 im Besuchsrecht

Ausgangslage für die Arbeit mit sehr konflikthaften Besuchsrechtssituationen

- ❖ Das Besuchsrecht wurde im Rahmen eines strittigen Trennungs-/ Scheidungsverfahrens gerichtlich geregelt
- ❖ Die Eltern waren zu keiner einvernehmlichen Regelung in der Lage
- ❖ Die Kinder wurden angehört
- ❖ Die Eltern sind kaum mehr bereit, sich gemeinsam im gleichen Raum aufzuhalten
- ❖ Die Eltern sind – jeder Elternteil für sich – in der Lage, die elterliche Sorge wahrzunehmen

Arbeitssetting im Besuchsrecht

- ❖ Elterngespräche finden im KJZ statt, immer mit beiden Eltern; Einzelgespräche in begründeten Ausnahmefällen
- ❖ ca. vierteljährliche Gespräche mit beiden Eltern, zu Beginn der Massnahme dichter
- ❖ Gespräche mit den Kindern finden zunächst nicht statt
- ❖ keine Hausbesuche, keine Besuchsbegleitungen durch die Beiständin, sondern durch beauftragte Drittpersonen bzw. Stellen

Arbeitsinhalte im Besuchsrecht

- ❖ Elterngespräche
- ❖ Kommunikationsregelung
- ❖ Besuchsplan erstellen
- ❖ begleiteten Besuchstreff einrichten
- ❖ Telefonate mit den Eltern
- ❖ Mailbearbeitung
- ❖ Berichte / Stellungnahmen

Erforderlicher Rahmen

- ❖ Präzise, auch überdetaillierte Anordnung des umzusetzenden Besuchsrechts – je strittiger, desto präziser (1. und 3. Wochenende oder «jedes gerade/ungerade Wochenende; Zeit der Übergabe oder Dauer des Besuchsrechts; Ferienregelung; Feiertage, Brückentage, Geburtstage, ...)
- ❖ Kein Verhandlungsspielraum der Eltern mit dem Beistand (dies wäre «mehr desselben» nach dem Trennungs-/ Scheidungsverfahren)
- ❖ Wenn das Besuchsrecht nicht geregelt werden kann: keine Entscheidungsbefugnis für den Beistand, nur Vermittlungsauftrag zwischen den Eltern

Eröffnung der Beistandschaft

Im Eröffnungsgespräch mit beiden Eltern, kjz-Leitung und Beistand

- Eltern werden aufmerksam gemacht auf Art. 274 Abs. 1: Schranken des persönlichen Verkehrs
- Klärung der Rahmenbedingungen: Gespräche immer mit beiden Eltern, Mailverkehr immer an beide Eltern, Einzelgespräche mit den Eltern nur in begründeten Ausnahmefällen. Zeitliche Möglichkeiten der Beiständin sind begrenzt
- Abholen der aktuellen Situation: Wann waren die Kinder zuletzt beim besuchsberechtigten Elternteil? Wie verlaufen die Übergaben derzeit? Was sind aktuelle Themen der Eltern?
- Vereinbarung des nächsten Termins

Aufträge an die Beiständin

- Grundsatz: möglichst kurz, möglichst präzise, Besuchsrecht ist klar angeordnet.
- Die Eltern müssen verändern, die Beiständin unterstützt die Eltern bei der Veränderung.
- Verhandlungsspielräume werden von Eltern beansprucht und für sich genutzt!

Beispiele für eine präzise, umsetzbare Anordnung

Das Besuchsrecht wird angeordnet, z.B.

- ❖ am ersten und dritten Wochenende des Monats von Freitag, 18.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr;
- ❖ Ferienanspruch wird festgehalten;
- ❖ Feiertage werden festgehalten.

Der Beistand wird beauftragt,

- ❖ die Eltern darin zu unterstützen, auch in ihrer Situation als getrennt lebende/geschiedene Eltern gemeinsam für das Wohl ihres Kindes zu sorgen
- ❖ das angeordnete Besuchsrecht zu überwachen, nötigenfalls zu vermitteln und die Modalitäten zu regeln.

Oder

- ❖ Das angeordnete begleitete Besuchsrecht in einem Besuchstreff umzusetzen. Die Kosten werden von den Eltern hälftig übernommen / werden vom besuchsberechtigten Elternteil übernommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Gitti Mahn und Brigitta Peter

Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB

Teil 3: Unterlagen Kurt Giezendanner und Suzanne Otz

Kostenintensive Kinderschutzmassnahmen und deren Finanzierung

Teil 4: Unterlagen Peter Diggelmann und Martina Isler

Dringliche Massnahmen, insbesondere im Spannungsfeld von laufenden Rechtsmittelverfahren

Kostenintensive Kindesschutzmassnahmen und deren Finanzierung

Kurt Giezendanner, KESB Bezirk Meilen, Präsident
Suzanne Otz, KESB Stadt Zürich, II. Vizepräsidentin

www.sjwz.ch

Die Themen des Referats

1. Was sind kostenintensive Massnahmen im Kindesschutz?
2. Gesetzliche Grundlagen der Finanzierung im Kindesschutz
3. Akteure im Kindesschutz
4. Elternbeiträge am Beispiel der Stadt Zürich
5. Weitere Kosten im Verfahren
6. Möglichkeiten zur Kostensteuerung

www.sjwz.ch

1. Was sind kostenintensive Massnahmen im Kinderschutz?

- Begleitetes Besuchsrecht / Bsuechsträff
- Begleitete Übergabe
- SPF (sozialpädagogische Familienbegleitung)
- KOFA-Begleitung oder KOFA-Abklärung
- Gutachten / prozessorientiertes Gutachten
- Fremdplatzierung (verschiedene Formen)

1. Kostenintensive Massnahmen

- Individuell begleitetes Besuchsrecht: Fr. 130.-/Std.
- Bsuechsträff: Fr. 50.- (1 Kind + Elternteil)
- Begleitete Übergaben: Fr. 20.- (Bsp. Kinderhaus Entlisberg)
- SPF (sozialpäd. Familienbegleitung): Fr. 120.- bis 140.-/Std.
- SOF (soziale Begleitung für Familien): Fr. 95.-/Std. (nur Stadt ZH)
- Gutachten / prozessorientiertes Gutachten: Fr. 8000 bis 12'000.-
- Fremdplatzierung:
 - Pflegefamilie (Wochenpflege, Dauerpflege): zw. Fr. 1'270.- bis 2'700.-/M
 - Prof. Pflegefamilie inkl. Timeout: zw. Fr. 165.- bis 270.-/T
 - Sonderschulheim: Fr. 300.-/Tag
 - Krisenintervention: Fr. 8'000.- bis 12'000.-
 - Geschlossene Einrichtung: (ZGB): Fr. 13'500.-

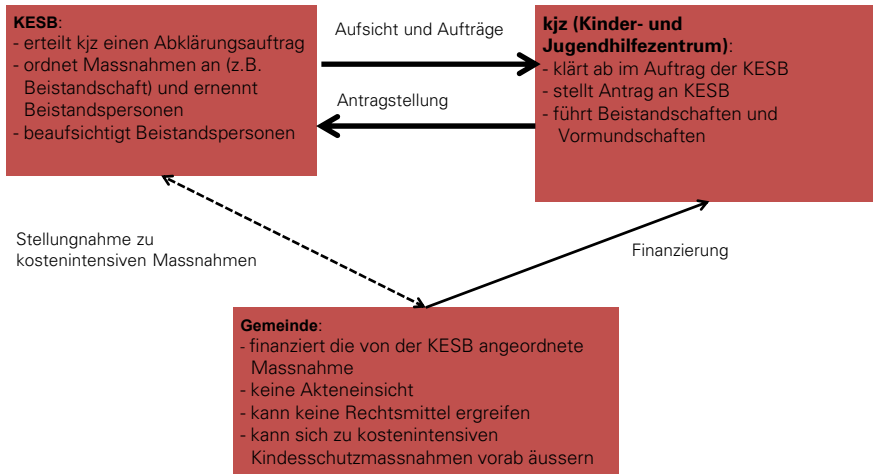
2. Gesetzliche Grundlagen

- Schulheime: Kostenpflicht beim Gemeinwesen, Verpflegungsbeitrag z.L. der Eltern (§ 64 Abs. 1 VSG)
- Versorgertaxen in sozialpädagogischen Institutionen: Kostenpflicht bei Eltern (Art. 276 Abs. 2 ZGB), subsidiäre Kostenübernahme durch Gemeinde gem. SHG
- Nebenkosten z.L. der Eltern (Empfehlung gemäss Sozialhilfe-Behördenhandbuch Kanton Zürich)
- Ambulante Massnahmen (SPF, Besuchsbegleitungen, usw.) – volle Kostenpflicht bei den Eltern

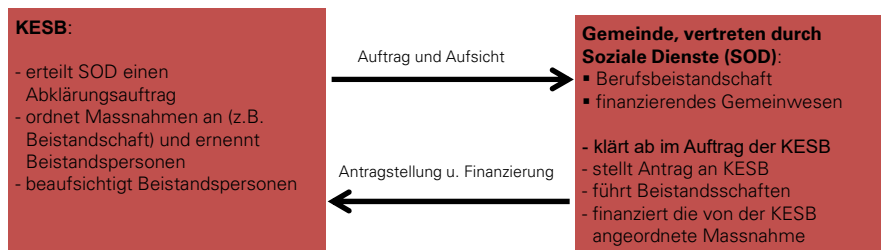
2. Gesetzliche Grundlagen

- Rückerstattung bezogener Leistungen (Art. 49 UW I +
 - nachträglich günstige Verhältnisse
 - Realisierung von Vermögenswerten
- Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 f. ZGB)
- Ausblick ins neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG)

3. Akteure im Kinderschutz im Kt. Zürich



3. Akteure im Kinderschutz in der Stadt Zürich



4. Elternbeiträge am Beispiel der Stadt Zürich

- Die elterliche Unterhaltspflicht berechnet sich nach dem **monatlichen Bedarf** der unterhaltspflichtigen Personen (nach SKOS)
 - Materielle Grundsicherung
 - Situationsbedingte Leistungen gem. Richtlinien der Sozialbehörde
 - Erweiterung (weitere Verpflichtungen, z.B. Alimente, Steuern etc.)
- Massgebendes Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen
 - Einkommen etc.

5. Weitere Kosten im Verfahren

- Lange Verfahrensdauer
- Rechtsvertretung der Beteiligten (Eltern / Kind)
- Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 123 ZPO)
- Abklärungskosten (z.B. KJZ / SOD)
- Gebühren des Verfahrens

6. Möglichkeiten zur Kostensteuerung

- Verhältnismässigkeit der Massnahmenkosten
- Verfahrensvertretungen und Begutachtungen nur wenn Mehrwert zu erwarten ist
- Ökonomische Verfahrensführung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterlagen Referierende

Teil 2: Unterlagen Gitti Mahn und Brigitta Peter

Möglichkeiten und Grenzen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB

Teil 3: Unterlagen Kurt Giezendanner und Suzanne Otz

Kostenintensive Kinderschutzmassnahmen und deren Finanzierung

Teil 4: Unterlagen Peter Diggelmann und Martina Isler

Dringliche Massnahmen, insbesondere im Spannungsfeld von laufenden Rechtsmittelverfahren

Dringliche Massnahmen

insbesondere im Spannungsfeld von laufenden
Rechtsmittelverfahren

Grundlagen und allgemeine Bemerkungen
Peter Diggelmann

Anwendung auf das KESR
Dr. Martina Isler

www.sjwz.ch

Grundlagen / allgemeine Bemerkungen

1. vorsorgliche Massnahmen
2. supervisorische Massnahmen
3. Rechtsmittelverfahren
4. aufschiebende Wirkung

www.sjwz.ch

1. vorsorgliche Massnahmen

- 1.1 Arten
- 1.2 Voraussetzungen
- 1.3 Verfahren

2. Superprovisorische Massnahmen

- 2.1 Definition
- 2.2 Verfahren
- 2.3 Grenzen des Superprovisoriums

3. Rechtsmittelverfahren

3.1 Grundsatz

3.2 Unterschiede

4. aufschiebende Wirkung

4.1 Prinzip und Ausnahme

4.2 abweichende Anordnungen

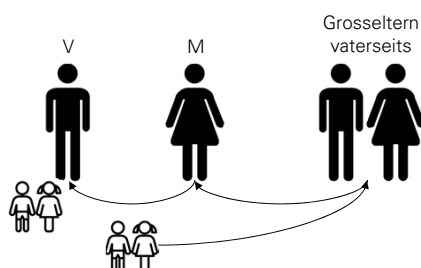
PS 1: (un-)mögliche Anwendungen

PS 2: zuständige Instanz

PS 3: wenn (noch) gar nichts geht

Anwendung auf das KESR

- vorsorgliche / superprovisorische Massnahmen
- aufschiebende Wirkung
- Rechtsmittelverfahren



1. Die Obhut über die Kinder C und D wird dem Vater zugeteilt.
2. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

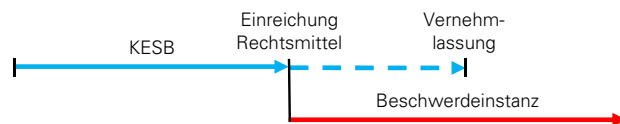
1. Grundsatz: aufschiebende Wirkung

(vorsorgliche Massnahmen:
OGer ZH PQ170049 vom 17. Juli 2017
= ZR 116/2017 S. 162 f.)

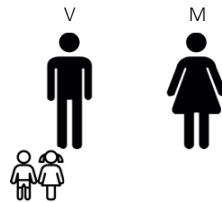
2. Ausnahme: Entzug der aufschiebenden Wirkung

www.sjwz.ch

Zuständigkeit für den Entscheid über die aufschiebende Wirkung



www.sjwz.ch



Anträge der Mutter:

1. Rückübertragung der Obhut
2. Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung

Rechtsmittelverfahren

- Aufhebung des Entzugs der aufschiebenden Wirkung
- Entzug der aufschiebenden Wirkung
- vorsorgliche Massnahmen

- Kein Rechtsmittel gegen Superprovisorisches (BGE 140 III 289)

Kriterien für den Entzug der aufschiebenden Wirkung

- Ausnahme
- Einzelfall massgebend
- Kindeswohl gebietet Dringlichkeit
- Voraussetzungen für vorsorgliche Massnahmen
(BGer: Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG)
- rechtliches Gehör der Gegenpartei
- normative Kraft des Faktischen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!